

TE OGH 2013/7/24 9ObA50/13p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Dehn sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Dr. Rudolf Gleißner und Mag. Ernst Bassler in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei L***** R*****, vertreten durch Mag. Jürgen W. Zahradnik, Rechtsanwalt in Lambach, wider die beklagten Parteien 1. G***** GmbH & Co KG, 2. G***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Georg Maxwald, Dr. Georg Bauer, Rechtsanwälte in Linz, wegen 20.021,91 EUR sA (Revisionsinteresse: 13.177,37 EUR sA), in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Kostenentscheidung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 25. Juni 2013, AZ9 ObA 50/13p, wird dahin berichtigt, dass sie insgesamt zu lauten hat:

Die beklagten Parteien sind schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit 1.816,50 EUR (darin 302,75 EUR USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens und die mit 2.424,89 EUR (darin 1.425,60 EUR Barauslagen, 166,55 EUR USt) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

Um Durchführung der Berichtigung wird das Erstgericht ersucht.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Bei der Bestimmung der Kosten des Revisionsverfahrens wurde die Pauschalgebühr (GGG TP 3) irrtümlich ohne Berücksichtigung eines Streitgenossenzuschlags von 10 % (§ 19a GGG) zugrundegelegt. Die Kostenentscheidung ist daher entsprechend zu korrigieren (§ 419 Abs 1 ZPO). Bei der Bestimmung der Kosten des Revisionsverfahrens wurde die Pauschalgebühr (GGG TP 3) irrtümlich ohne Berücksichtigung eines Streitgenossenzuschlags von 10 % (Paragraph 19 a, GGG) zugrundegelegt. Die Kostenentscheidung ist daher entsprechend zu korrigieren (Paragraph 419, Absatz eins, ZPO).

Um Durchführung der Berichtigung ist das Erstgericht zu ersuchen (§ 6 Ob 120/11g u.a.).

Textnummer

E104971

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:009OBA00050.13P.0724.000

Im RIS seit

27.09.2013

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at